



Satzung des Fördervereins der Volksschule Absberg-Haundorf e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Volksschule Absberg-Haundorf e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gräfensteinberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weißenburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli)

§ 2 - Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung, insbesondere durch Förderung der Volksschule Absberg-Haundorf, seiner Schülerinnen und Schüler.
- (2) Der Verein will durch seine Aktivitäten dazu beitragen, dass die Möglichkeiten der Schule noch erweitert werden:
 - a. Lernfreude und Erfolgszuversicht, Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft ihrer Schüler zu fördern.
 - b. Schüler zu selbstständigem Arbeiten, zur Übernahme von Verantwortung und einem angemessenen und sicheren sozialen Verhalten anzuregen.
 - c. auf den individuellen Voraussetzungen der Schüler ohne Überforderung aufzubauen, auf ihre Interessen einzugehen und durch gezielte Förderung wie durch eine anregungsreiche Lernumgebung die Entfaltung der kindlichen Möglichkeiten und die Erweiterung der Wahrnehmungsfähigkeit und Interessen der Kinder zu unterstützen
- (3) Der „Förderverein der Volksschule Absberg-Haundorf e.V.“ unterstützt die Arbeit der Volksschule durch folgende Aktivitäten:
 - a. Durch finanzielle und praktische Beiträge zur materiellen Ausstattung der Schule
 - b. Durch finanzielle, materielle und personelle Unterstützung von größeren Vorhaben im Regelunterricht;
 - c. Durch eigene außerunterrichtliche und außerschulische Freizeit-, Bildung- und Förderangebote für Schüler der Schule;
 - d. Durch Fortbildungs- und Informationsangebote für Eltern, Lehrer und eine interessierte außerschulische Öffentlichkeit;
 - e. Durch Öffentlichkeitsarbeit – insbesondere durch die Vermittlung und Pflege von Kontakten zu außerschulischen Institutionen, Verbänden und Vereinen.
- (4) Der Förderverein der Volksschule Absberg-Haundorf e.V. stimmt seine Aktivitäten grundsätzlich mit den Entscheidungsgremien der Schule ab. Soweit es sich um finanzielle Zuwendungen bzw. um die Unterstützung von unterrichtlichen oder außerunterrichtlichen Vorhaben der Schule handelt, entspricht der Verein Anträgen der Schulgremien. Finanzielle Zuwendungen können durch den Verein nur gewährt werden, wenn es sich dabei nicht um Sachaufwandskosten handelt, für die der Schulträger zuständig ist.
- (5) Die für das Erreichen der Zwecke und Ziele erforderlichen Mittel sucht der Verein durch Beiträge und Spenden bereit zu stellen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung § 52 Abgabenordnung
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können als Mitglieder angehören:
 - a. die Eltern gegenwärtiger und ehemaliger Schüler/innen der Volksschule Absberg-Haundorf,
 - b. ehemalige Schüler/innen dieser Schule,
 - c. die gegenwärtigen und ehemaligen Lehrkräfte der Schule,
 - d. sonstige Freunde und Förderer der Schule (natürliche und juristische Personen), die bereit sind, der Schule mit Rat und Tat beizustehen und ihre Entwicklung zu fördern.
- (2) Beitritt und Austritt sind jederzeit möglich und erfolgen durch formlose schriftliche Erklärung an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. bei natürlichen Personen durch Tod,
 - b. bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - c. durch eine dem Vorstand vorgelegte schriftliche Austrittserklärung. Die Kündigung wird mit Ablauf des jeweiligen Monats wirksam.
 - d. ohne Kündigung mit Ende des Geschäftsjahres, für das ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt.
- (4) Der Ausschluss kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das betreffende Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt. Vor einem geplanten Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 - Mitgliedsbeitrag

Der von den Mitgliedern zu zahlende Jahresmindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er wird jeweils im ersten Quartal eines Beitragsjahres für ein Jahr erhoben. Wird während des Geschäftsjahres die Mitgliedschaft beendet, besteht kein Anspruch auf Beitragsrückzahlung.

§ 6 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.



§ 7 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 gewählten Mitgliedern und bis zu 3 Beisitzern. Als Beisitzer fungieren: Vom Elternbeirat bestimmte Vertreter, eine von der Schule bestimmte Lehrkraft sowie der Leiter der Schule oder einer seiner Stellvertreter. Weitere Freiwillige können vom Vorstand in eine erweiterte Vorstandschaft berufen werden. Die erweiterte Vorstandschaft hat überwiegend beratende Funktion.
- (2) Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte maximal drei gleichberechtigte Vorsitzende als Vorstände im Sinne des Vereinsgesetzes. Jeder von Ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten (gerichtlich und außergerichtlich). Darüber hinaus wählt der Vorstand aus seiner Mitte den Schriftführer sowie den Kassier.
- (5) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf durch den Vorstand einzuberufen, jedoch mindestens einmal jährlich durchzuführen. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen.

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt insbesondere
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichts durch den Vorsitzenden,
 - b. die Entgegennahme des Kassenberichts und Entlastung der Vorstandschaft,
 - c. die Wahl des Vorstands,
 - d. die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e. die Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
 - f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen dies verlangt.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Versammlung über schriftliche Verständigung der Mitglieder durch den Vorstand. In der Einladung sind Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (4) Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. In der Versammlung gestellte Anträge sind zu behandeln, wenn die Mehrheit der Versammlungsmitglieder zustimmt.
- (5) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Eine Vertretung ist nicht zulässig.



- (6) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der die Mitgliederversammlung leitet.
- (7) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die nicht anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (9) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 9 - Rechnungs- und Kassenprüfung

- (1) Zwei von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählte Rechnungsprüfer prüfen die Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr.
- (2) Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 10 - Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- (2) Anträge auf Änderung der Satzung müssen mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

§ 11 - Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Fördervereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an den Elternbeirat der Volksschule Absberg-Haundorf wobei die berechtigten Interessen der Schule ausdrücklich zu berücksichtigen sind. Der Beschluss über die Verwendung der Mittel darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Satzungsbeschluss und Gründung des VereinsGräfensteinberg, den 17.10.2005

Satzungsänderung 2009